

Merkblatt

Geothermie und Niederschlagswasser

Wohngebiet „Auf der Steige“

I. Geothermie

Für das neue Wohngebiet in Rutesheim gelten nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt im Landratsamt Böblingen und dem Baugrundinstitut Prof. Dr. Veas, Leinfelden-Echterdingen, vom 19.7.2010, hinsichtlich geothermischer Anlagen folgende Anforderungen:

Aufgrund der Lage im Wasser- und Heilquellenschutzgebiet Stuttgart-Bad Cannstatt sind geothermische Anlagen nur mit Einschränkungen zulässig.

1. Erdwärmesondenbohrungen:

- Maximale Bohrtiefe (Sondentiefe) 75 m.
Für die Bohrungen sind nur Fachfirmen mit einer Zertifizierung nach DVGW-W120 oder mit gleichwertigen Qualifikationsnachweisen zugelassen.
- Die Verwendung von wassergefährdenden und organischen Stoffen in Erdwärmeeinrichtungen ist verboten. Dies bedeutet, dass in diesen Anlagen (im Sondenkreislauf) kein Frostschutzmittel verwendet werden darf. Zulässig sind Befüllungen (Wärmeträgermedien) von Erdwärmesonden nur mit Wasser ohne organische Zusätze oder Kohlendioxid (CO₂), sog. Kohlensäuresondenanlagen.
- Die Ausführung der Erdwärmesondenbohrungen muss mit großer Sorgfalt erfolgen. Es kann erforderlich sein, Bohrungen abzubrechen, Karsthohlräume zu verschließen und anschließend das Bohrloch in diesem Bereich neu anzusetzen. Deshalb muss die Verpressung der Bohrlöcher abschnittsweise von unten nach oben erfolgen und die Druckentwicklung sowie der Verbrauch an Injektionsgut muss sorgfältig beobachtet werden. Es muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Sondenbohrung im Endzustand über ihre gesamte Länge dicht verschlossen ist, so dass keine Grundwasserlängsläufigkeit im Bohrloch möglich ist (Auszug aus der geotechnischen Stellungnahme).

2. Erdwärmeeinrichtungen als Flächenkollektoren, Grabenkollektoren, Spiralkollektoren, Erdwärmekörper oder als thermoaktive erdberührte Bauteile:

- Die Verwendung von wassergefährdenden und organischen Stoffen (insbesondere Frostschutzmittel) ist verboten, siehe o.g. Ausführungen bei den Erdwärmesondenbohrungen.
- Für alle geothermischen Anlagen gilt, dass eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser unverzüglich beim Wasserwirtschaftsamt im Landratsamt Böblingen anzuzeigen ist, mit sofortiger Einstellung der Arbeiten.

Vor der Ausführung von geothermischen Anlagen muss beim Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen (Wasserwirtschaftsamt) eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Ansprechpartner beim Wasserwirtschaftsamt: Herr Krämer, Tel. 07031/6631259 oder über die Zentrale beim Landratsamt Böblingen, Tel. 07033/663-0.

II. Versickerung von Niederschlagswasser

Private Stellplätze, können mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden, dazu ein wasserdurchlässiger Unterbau (Schotter, Erdreich). Beispiele: Rasengittersteine, Rasenpflaster, Dränpflaster.

III. Hinweis zur „gesplitteten Abwassergebühr“ (Niederschlagswassergebühr):

Die Stadt Rutesheim führt ab dem Jahr 2010 eine gesplittete Abwassergebühr ein. Das bedeutet, dass die Gebühren für Abwässer, die über den öffentlichen Kanal der Kläranlage zugeführt werden, in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgesplittet werden. Die Schmutzwassergebühr wird anhand des Frischwasserverbrauchs über einen Wasserzähler abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem Jahr 2010 anhand der versiegelten Flächen auf dem jeweiligen Grundstück berechnet. Je weniger versiegelte Flächen auf dem Wohnbaugrundstück vorhanden sind, desto niedriger wird die Niederschlagswassergebühr.

Rutesheim, 3.8.2010

Stadt Rutesheim
Baurechtsamt